

# RS Vwgh 1993/3/22 93/13/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1993

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §57 Abs1;

BewG 1955 §6 Abs1;

BewG 1955 §62 Abs1;

BewG 1955 §64 Abs1;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß im Rahmen der Einheitswertfeststellung Abfertigungsrücklagen nicht als Schulden iSd§ 64 Abs 1 BewG abzugsfähig sind, besagt nicht, daß die ertragsteuerlich zur Deckung der Abfertigungsrücklagen angeschafften Wertpapiere nicht als Besitzposten zu erfassen wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993130034.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)